

Mit der Bitte um Beachtung!

1. Sämtliche Meldungen, die noch für Zeiten bis Ende September 1935 gelten, aber erst nach dem 3. Oktober 1935 zur Kasse gelangten, konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Soweit es sich dabei um Anmeldungen handelt, werden die nachzuerhebenden Beiträge mit in die Beitragsrechnung für Oktober 1935 eingefügt. Das gleiche erfolgt bei Lohnänderungen, soweit sie eine Erhöhung der Lohnstufe zur Folge haben. Bei Abmeldungen, die erst nach dem 3. Oktober bei der Kasse eingingen, besteht nach § 48 der Kassensatzung (§ 397 ABG) in Verbindung mit § 145 WABG die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge bis Ende September (und gegebenenfalls darüber hinaus). **Meldungen sind binnen 3 Tagen zu erstatten; bei verspätet bei der Kasse eingehenden Abmeldungen besteht die Pflicht zur Fortzahlung der Beiträge bis zum Tage des Eingangs der Meldung. Leider erfolgen die Meldungen in zahlreichen Fällen noch immer so verspätet, daß sich die Kasse gezwungen sieht, die säumigen Meldepflichtigen in Zukunft durch Erstattung von Strafanzeigen zur pünktlichen Einreichung der Meldungen anzuhalten.**
2. Bei Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das gleiche gilt während des Bezuges des Wochengeldes — nicht des Familienwochengeldes — solange die Versicherte nicht gegen Entgelt arbeitet. Die Beitragsberechnung unterbleibt für solche Zeiten. Das gilt nicht hinsichtlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Zeiten, in denen während bestehender Arbeitsunfähigkeit noch Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird.
3. Die Beiträge werden für jeden Kalendertag, bei Monatsgehaltsempfängern für den vollen Monat für 30 Tage, auch für Februar, erhoben. Eine Beitragsübersicht befindet sich auf der Rückseite des Einlieferungsscheines der anhängenden Zahlkarte. Etwaige Unstimmigkeiten in der Rechnung wollen Sie bitte innerhalb der Zahlungsfrist beheben. Anderenfalls kann ein Ausgleich erst mit der Beitragsrechnung für Oktober erfolgen.
4. Zahlungstundungen kann eine Krankenkasse nicht gewähren. **Stundungsanträge sind daher zwecklos, sie bleiben unbeantwortet.** Schecks, zu deren Annahme keine Verpflichtung besteht, müssen so zeitig eingesandt werden, daß sie noch vor Ablauf der Zahlungsfrist eingelöst werden können. Wechsel können als Zahlungsmittel nicht angenommen werden.

Wichtig!

Wichtig!

5. Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs ist die Kasse bereit, die Beiträge mit Zustimmung des Zahlungspflichtigen von dessen Bank- oder Postcheckkonto abbuchen zu lassen, was völlig kostenfrei geschieht. Die Einsendung eines fälligen Betrages kann nicht vergessen werden, Gebühren für Mahnungen und Pfändungen werden gespart, ebenso unterbleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszuschläge. Banküberweisungen sind allerdings von der Kasse nur auszuführen, wenn das Konto des Zahlungspflichtigen bei einer der auf der Vorderseite dieser Rechnung aufgeführten Banken geführt wird. Es wird gebeten, Vordrucke für Zustimmungserklärungen anzufordern! Vor der Abbuchung wird regelmäßig eine Einzelaufstellung gegeben, so daß der Beitragspflichtige in der Lage ist, die errechnete Summe nachzuprüfen und Unterschiede aufzuklären.